

## Der Camping-Truck

Schmid war Eigentümer eines Ford Pickup-Trucks mit einem von Benz gemieteten Campingaufsatz (siehe Bild unten; Wert des in zwanzig Minuten als Ganzes abmontierbaren Campingaufsatzes, der auch für Trucks anderer Marken verwendbar ist: Fr. 20'000). Schmid, der den Wagen verkaufen wollte, lernte den Occasionshändler Moser kennen, der einen Interessenten namens Koller kannte.

Schliesslich kamen mündliche Absprachen zustande: Moser sollte Schmid Fr. 40'000 bezahlen als Entgelt für den Wagen samt Campingaufsatz. Dass der Campingaufsatz Benz gehörte, behielt Schmid für sich. Koller sollte am 1. Februar 2005 den Wagen samt Campingaufsatz sowie einen Gepäckanhänger aus den Beständen von Moser übernehmen. Koller, der im Moment illiquid war, würde dem Moser ebenfalls am 1. Februar 2005 als Gegenleistung für alles „eine Grundpfandverschreibung über Fr. 50'000 übergeben“, lastend im zweiten Rang auf der dem Schuldner Tanner gehörenden Liegenschaft in Horgen.

Das Geschäft wurde sodann am 1. Februar 2005 abgewickelt. Moser holte nach vorgängiger Prüfung des Eigentumsvorbehaltsregisters und der Fahrzeugpapiere – beides war in Ordnung – den Wagen samt Campingaufsatz bei Schmid ab und übergab ihm Fr. 40'000. Koller übernahm den Wagen mit Campingaufsatz und Gepäckanhänger bei Moser und übergab ihm dafür die Urkunde „Grundpfandverschreibung“ in Form des beglaubigten Auszuges aus dem Grundbuch im Sinne von Art. 825 Abs. 2 ZGB. Für alle erhaltenen Leistungen wurden Quittungen ausgestellt; andere Belege und Schriftstücke existieren keine.

In der Folge ergaben sich mehrere Probleme: Benz verlangte von Koller den Campingaufsatz heraus. Moser verlangte von Tanner am 1. April 2005 die Bezahlung der mit der Grundpfandverschreibung vermeintlich gesicherten Forderung von Fr. 50'000, musste aber feststellen, dass Tanner die Schuld schon am 1. März 2005 Koller formgültig zurückbezahlt hatte.

Wie ist die Rechtslage für die Beteiligten?

